

**Nichtamtliche Lesefassung der
Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises über die Erhebung von Gebühren für die
Benutzung der Umladestation des Kreises vom 13.12.2010
(Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 22.12.2010)
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.07.2015
Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 24.08.2015)
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2015
(Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 21.12.2015)
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 29.11.2022
(Amtsblatt des Unstrut-Hainich-Kreises vom 19.12.2022)**

**GEBÜHRENSATZUNG DER UMLADESTATION SOWIE DER
BIOABFALLSAMMELSTELLEN DES UNSTRUT-HAINICH-KREISES**

(Ermächtigungsgrundlagen)

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Gebührenmaßstab
- § 4 Gebührensätze
- § 5 Entstehung der Gebührenschuld
- § 6 Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 7 Zuwiderhandlungen
- § 8 Begriffsbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1
Geltungsbereich**

1. Der Kreis erhebt für die Benutzung seiner Umladestation Aemilienhausen sowie seiner Bioabfallsammelstellen Gebühren.
2. Es werden an der Umladestation nur solche Abfallarten angenommen, die in der Anlage benannt sind. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
3. Die in der Anlage benannten Abfallarten werden an der Umladestation grundsätzlich nur angenommen, wenn diese im Unstrut-Hainich-Kreis angefallen sind und wenn weniger als 4 t Abfälle bei einem Gesamtvolumen von maximal 10 m³ je Anlieferung anzunehmen sind.
4. Gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüsselnummer 20 03 01) werden nur aus der kommunalen Abfallentsorgung und von den gemäß § 9 der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung Befreiten angenommen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist bei Anlieferung nachzuweisen.

" 1 Haftungsausschluss: Der vorliegende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten und bekanntgemachten Ausfertigungen der Satzung."

4. Die Gebühr für eine an der Umladestation erbrachte Fremdwiegung beträgt

5,00 EUR/Fremdverwiegung.

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld

Bei der Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle/Bioabfälle, bei der Umladung und Fremdverwiegung mit der Nutzung der Einrichtungen der Umladestation.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Gebühr wird mit dem Entstehen fällig.
2. Die Gebühr ist an der Umladestation in Form von Bargeld oder Schecks, an den Bioabfallsammelstellen in Form von Bargeld, zu entrichten.
3. Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Kreisverwaltung selbst und für Anlieferungen in deren Auftrag. Hier werden die Gebühren vom Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis eingezogen.

§ 7 Zuwiderhandlungen

1. Abfälle, die nicht in der Anlage zur Satzung aufgeführt sind und an die Umladestation oder an die Bioabfallsammelstellen angeliefert werden, werden von deren Personal abgewiesen. Die Anlieferer haben diese Abfälle sofort zurückzunehmen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
2. Werden Abfälle entgegen § 1 Absatz 2 und den Weisungen des Personals oder auf Grund der Angabe einer falschen Abfallbezeichnung an die Umladestation oder an die Bioabfallsammelstellen angeliefert, so wird für die aus der Abweisung entstehenden zusätzlichen Leistungen eine Gebühr in Höhe von **50,00 €/t** erhoben.
3. Übersteigen die Kosten für die notwendigen zusätzlichen Leistungen für die Abweisung nachweislich die in Absatz 2 benannte Gebühr oder wird die Rücknahme verweigert, dann werden dem Verursacher die tatsächlichen Kosten berechnet.

§ 8 Begriffsbestimmungen

Gemischte Siedlungsabfälle (Abfallschlüsselnummer 20 03 01)

Hausmüll

im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, die von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet zugelassenen Behältern regelmäßig gesammelt, befördert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wie Gewerbebetriebe, Geschäfte, Dienstleistungsbetriebe, öffentliche Einrichtungen, Industrie, oder selbstständig Tätige der freien Berufe, soweit sie nach Art oder Menge gemeinsam oder wie Hausmüll von den Entsorgungspflichtigen selbst oder von beauftragten Dritten in genormten, im Entsorgungsgebiet zugelassenen Behältern regelmäßig gesammelt, befördert und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.

Grüngut (Abfallschlüsselnummer 20 02 01)

Grüngut im Sinne dieser Satzung sind getrennt erfasste Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen. Gartenabfälle aus privaten Haushaltungen sind zum Beispiel Baum- und Strauchschnitt, Laub, Rasenschnitt, Christbäume (ohne Schmuck), Stauden, Mähgut, Blumen und -reste, Unkraut und sonstige Pflanzenabfälle.

Küchen- und Kantinenabfälle (Abfallschlüsselnummer 20 02 01)

Küchen- und Kantinenabfälle im Sinne dieser Satzung sind Nahrungs- und Küchenabfälle aus privaten Haushaltungen.

Umladung

im Sinne dieser Satzung ist eine Dienstleistung, die nur die Umladung, nicht Verwiegung oder Entsorgung beinhaltet.

Fremdverwiegung

im Sinne dieser Satzung ist die Bestimmung der Masse von Abfällen mittels der Waage der Umladestation, ohne dass eine Entsorgung dieser Abfälle erfolgt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung in der ,Fassung der 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung der Umladestation

| Abfall- schlüssel | Abfallbezeichnung | Einschränkung auf: |
|----------------------|---|---|
| 02 01 03 | Abfälle aus pflanzlichem Gewebe | |
| 02 01 04 | Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen) | |
| 02 03 04 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | |
| 02 05 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | keine Stoffe gem. TierNebG |
| 02 06 01 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe | |
| 03 01 05 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen | |
| 03 03 07 | mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen | |
| 04 02 21 | Abfälle aus unbehandelten Textilfasern | |
| 04 02 22 | Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern | |
| 07 02 13 | Kunststoffabfälle | |
| 07 02 15 | Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen | |
| 07 02 17 | siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten | |
| 07 02 99 | Abfälle a. n. g. (anderswo nicht genannt) | Kunststoffe, Kunststofffasern, synthetische Gummi |
| 08 04 10 | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen | |
| 10 11 03 | Glasfaserabfall | |
| 12 01 05 | Kunststoffspäne und -drehspäne | |
| 15 01 01 | Verpackungen aus Papier und Pappe | |
| 15 01 02 | Verpackungen aus Kunststoff | |
| 15 01 03 | Verpackungen aus Holz | |
| 15 01 05 | Verbundverpackungen | |
| 15 01 06 | gemischte Verpackungen | |
| 15 02 03 | Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen | |

Anlage zur Gebührensatzung der Umladestation

| Abfall- schlüssel | Abfallbezeichnung | Einschränkung auf: |
|----------------------|--|--|
| 17 02 01 | Holz | |
| 17 02 03 | Kunststoff | |
| 17 06 04 | Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt | |
| 17 09 04 | gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen | |
| 19 08 01 | Sieb- und Rechenrückstände | getrockneten Zustand |
| 19 08 02 | Sandfangrückstände | getrockneten Zustand |
| 19 08 05 | Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser | getrockneten Zustand |
| 19 12 12 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen | |
| 20 01 08 | biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle | keine Stoffe gem. TierNebG |
| 20 01 10 | Bekleidung | |
| 20 01 11 | Textilien | |
| 20 01 38 | Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt | |
| 20 01 39 | Kunststoffe | |
| 20 02 01 | biologisch abbaubare Abfälle | keine Stoffe gem. TierNebG |
| 20 02 03 | andere nicht biologisch abbaubare Abfälle | |
| 20 03 01 | gemischte Siedlungsabfälle | Hausmüll, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle |
| 20 03 02 | Marktabfälle | keine Stoffe gem. TierNebG |
| 20 03 03 | Straßenkehricht | |
| 20 03 07 | Sperrmüll | |

Anmerkung zu der Einschränkung „keine Stoffe gemäß TierNebG“:

Diese Abfallarten sind als Anlageninput nur zugelassen, wenn sie keine Stoffe enthalten, die dem Gesetz zur Durchführung gemeinschaftlicher Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten (TierNebG) unterliegen.